

Stadt Brandenburg an der Havel
-Die Oberbürgermeisterin-

Bekanntmachungsanordnung

Die Anhörung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes für das Tonloch Gollwitz ist im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel und im Internet auf der Homepage der Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt zu machen.

„Anhörung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes - Tonloch Gollwitz“

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung und unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Bildung eines Fischereibezirkes zu verfügen.

Der zu bildende Fischereibezirk befindet sich innerhalb der Flurstücke 72, 79, 80, 82, 83, 85, 87, der Flur 6, Gemarkung Gollwitz.

Die vorgesehene Ausdehnung des zu bildenden Fischereibezirkes entnehmen Sie bitte der Anlage.

Die Gesamtheit der Fischereiberechtigten (Eigentümer von Eigentums- und selbständigen Fischereirechten) eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes bilden nach § 25 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg eine Fischereigenossenschaft, welche als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht der Fischereibehörde, hier der unteren Fischereibehörde der Stadt Brandenburg an der Havel, untersteht.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ist den Fischereiberechtigten Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Die Inhaber, der in der Anlage dargestellten Gewässerbereiche, haben die Möglichkeit sich bis zum 31.05.2015 zur der beabsichtigten Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes schriftlich zu äußern oder bei der unteren Fischereibehörde der Stadt Brandenburg an der Havel zu den Öffnungszeiten Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Hierzu ist das Fischereirecht, als Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Fischereigenossenschaft nachzuweisen.

Als Nachweis dient für die Eigentumsfischereirechte der beglaubigte Grundbuchauszug für das jeweilige Gewässergrundstück. Für selbständige Fischereirechte werden im Sinne des § 41 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg die Einträge oder der Nachweis über die Eintragung in das Fischereiregister der DDR gemäß § 11 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBI. I Nr. 67 S. 864) anerkannt.

Die Eintragungen in das Fischereibuch nach § 4 Abs. 4 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg können ebenfalls für die Anerkennung der Mitgliedschaft herangezogen werden.

Rückfragen sind zu richten an:

Stadt Brandenburg an der Havel
Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich V, Fachgruppe 32
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 58 32 08

Anlage: Kartenauszug“

Stadt Brandenburg an der Havel, den 30.3.15


Dr. Dietlind Tiemann

